

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HAAS GARTEN-, DACH- UND LANDSCHAFTSBAU GmbH

I. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (HAAS GARTEN-, DACH- UND LANDSCHAFTSBAU GmbH - nachstehend AN genannt) hinsichtlich der Vergabe und Durchführung von Leistungen aller Art im Zusammenhang insbesondere aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Geschäfts- oder sonstige Bedingungen des AG haben keine Gültigkeit, auch wenn diese im Angebot des AG enthalten sind. Diese Bedingungen haben auch Gültigkeit für eventuelle Nachtragsangebote, auch wenn sie bei den Nachtragsangeboten nicht explizit erwähnt sind.

Sollten einzelne Punkte abgeändert oder aufgehoben werden, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der anderen Punkte.

Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Eine Abänderung dieses Vertrages ist nur in Schriftform möglich, dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst. Der AG bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, die als Anlage bezeichneten Dokumente erhalten zu haben und über den Inhalt derselben voll informiert zu sein.

Die nachstehend angeführten Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgend angeführter Reihenfolge als vereinbart, sodass bei Widersprüchen die früher gereichte Vertragsgrundlage Vorrang vor der später gereichten Vertragsgrundlage hat.

I. Schriftliche Vereinbarung, die den zugrunde liegenden Vertrag festhält (Vertragsabschluss).

II. Die beiliegenden „Allgemeinen und Besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen der HAAS GARTEN-, DACH- UND LANDSCHAFTSBAU GmbH“ und die „Vorbemerkungen zum LV“ (etwaige AGBs etc. des AG gelten ausdrücklich nicht).

III. Die Pauschalvereinbarung, abgeschlossen durch den Geschäftsführer Martin Haas und die projektbezogene Bau- und Ausstattungsbeschreibung.

IV. Das ausgepreiste Leistungsverzeichnis des AN

V. Alle einschlägigen technischen und behördlichen Vorschriften sowie Bundes- und Landesgesetze sowie einschlägige Bundes-, Gemeinde- und Landesverordnungen.

VI. Der Baubewilligungsbescheid und die Ausführungspläne mit Index A vom

VII. Der Bauzeitplan der ÖBA vom und der rechtskräftige Baubewilligungsbescheid der Gemeinde vom

VIII. Planunterlagen, Zeichnungen, Gutachten etc. laut Planverzeichnis

IX. Die jeweils letztgültigen Fassungen der anzuwendenden Ö-Normen bzw. für noch nicht erschiene Ö-Normen die entsprechenden DIN-Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik nach neuestem Stand und einschlägige TÜV-Bestimmungen, dies jedoch nur insoweit, als diese den vorgenannten nicht widersprechen. Die Ö-Norm B-2110 wird in der Ausgabe 2011-03-01 zugrunde gelegt.

X. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Baukoordinationsgesetz (BauKG).

XI. die Liefer- und Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke.

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG, über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen an außenstehende Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte weiterzugeben, Vorträge zu halten oder Führungen auf der Baustelle zu organisieren. Der AN hat seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

Jede Veröffentlichung durch den AG im Zusammenhang mit dem Auftrag bedarf der Zustimmung des AN. Sollte der AG dieser Geheimhaltung zuwiderhandeln, wird hiermit ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe

von 10 % der Bausumme vereinbart.
BANKGARANTIE IS. DES § 1170b ABGB

Der AN ist berechtigt, kostenlos vom AG eine Ausführungssicherstellung in Form einer Bankgarantie zu verlangen. Diese ist in der Höhe von 20% der Auftragssumme inkl. Ust. mit Laufzeit bis Gesamtfertigstellung + 6 Monate bei Auftragserteilung an den AN zu übergeben.

Die Erfüllung kann um den Anteil der Auftragssumme verringert werden, für den eine in sich abgeschlossene Leistung erbracht und vom AG übernommen wurde.

Wird der Auftrag erweitert, wird die Höhe und Laufzeit der Erfüllungsgarantie der neuen Auftragssumme und dem neuen Fertigstellungstermin angepasst.

Die Erfüllungsgarantie sowie allfällig vereinbarte Garantien für Deckungs- und/oder Hafrücklässe sind als abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantien einer inländischen Großbank zu erlegen.

II. ANBOT

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

2.3. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen.

2.4. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.

3.2. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

3.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

3.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

3.5. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten durch seine Gehilfen genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind

IV. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

- 4.1.** Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 4.2.** Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 4.3.** Die notwendige Gerüstung inklusive Absturzsicherungen, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen. Ebenso ist ein sicherer Aufstieg auf das Dach bauseits kostenlos beizustellen.
- 4.4.** Die Fa. Haas ist nicht verpflichtet, während der Durchführung der Arbeiten schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Bautagebücher) zu führen. Die Fa. Haas ist weiters nicht verpflichtet, Vorarbeiten anderer Professionisten auf ihre ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen.
- 4.5.** Entstehen während der Arbeiten Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten oder über die Zahlungsverpflichtungen des Werkbestellers so kann die Fa. Haas die Arbeiten einstellen.
- 4.6.** Während der Ausführung der Arbeiten ist der AN berechtigt, auf der Baustelle Baustellentafeln/Firmentafeln an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Diese bleiben über die gesamte Leistungsdauer enthalten.

V. ABNAHME

- 5.1.** Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt ausdrücklich der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 5.2.** Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 5.3.** Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 5.4.** Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.
- 5.5.** Der für das Gewerk Baumeisterarbeiten zuständige AN hat für die Bauaufsicht des AG entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Für diverse administrative technische Arbeiten auf der Baustelle (Übergabebeihilfe, Kontrollen, Ausmaßerstellung etc.) ist der Bauleitung vom AN im Bedarfsfall ein Techniker zur Verfügung zu stellen.

VI. MÄNGELRÜGE

- 6.1.** Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.
- 6.2.** Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3.** Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 6.4.** Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesem Fällen ausgeschlossen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1.** Der Auftragnehmer leistet Gewähr- dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
- 7.2.** Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 7.3.** Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 7.4.** Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 7.5.** Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet der Auftragnehmer, auf welche Art er den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 7.6.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme (vergleiche oben Abschnitt 5) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.

VIII. HAFTRÜCKLASS

- 8.1.** Der AG ist berechtigt, von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich eventueller Umsatzsteuer) einen Haftrücklass in der Höhe von 2 % einzubehalten. Diese Haftrücklage kann durch einen abstrakten Bankhaftbrief abgelöst werden. Sollten verschiedene Gewährleistungsfristen vorgesehen sein, sind diese gesondert schriftlich zu vereinbaren und dementsprechend verlängert sich auch die Laufzeit der Bankgarantien.
- 8.2.** Eine mündliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen und damit einhergehend eine Verlängerung der Bankgarantien ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

IX. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 9.1.** Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.2.** Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt **8.1.** hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- 9.3.** Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
- a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
- b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.
- 9.4.** Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 5 %igen Deckungsrücklasses binnen 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder 30 Tagen netto zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Mit der gelegten Schlussrechnung wird der Deckungsrücklass zur Rückzahlung fällig oder kann auf den Haftungsrücklass angerechnet werden.

9.5 Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 5 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich, in dem auch die genaue Höhe (unter 5 %) und die Laufzeit zu vereinbaren ist.

9.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu fordern, wobei hierdurch darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt werden.

X. DIVERSES / ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

Seitens des AG wird eine örtliche Bauaufsicht eingerichtet, die allein befugt ist, die erforderlichen Anweisungen zu geben. Der AN verpflichtet sich, das gute Einvernehmen mit dem Vertreter des Bauherrn herzustellen und alles zu tun, um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu fördern. Sollte das Anschlussgewerk, an welches der AN anzuschließen hat, bei Arbeitsbeginn nicht fertiggestellt sein, wird der AN unverzüglich dem AG Meldung erstatten. Diese Verzögerung bewirkt ausdrücklich keine Pönale- und/oder Schadenersatzforderungen des AG gegenüber dem AN.

VOM AUFTRAGGEBER BEIGESTELLTE PRODUKTE UND MATERIALIEN

Dem AG steht es frei, Materialien selbst oder durch Dritte bereitstellen zu lassen. Eine Verwendung dieser Materialien bedarf der Genehmigung des AN. Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem AN aus der Verwendung dieser Materialien ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch in der Höhe des entgangenen Gewinnes zusteht. Die Preisgefahr der bereitgestellten Materialien geht ab Einbau/Verwendung durch den AN auf diesen über. Sollte bereits eine Bestellung des AN für die zukünftig bereitzustellenden getätigt worden sein, ist ein Bereitstellung nicht möglich.

WERBUNG

Werbung (Bauschilder) auf der Baustelle des AN ist zulässig und ist der AN berechtigt an geeigneter Stelle Werbetafeln für sein Unternehmen zu platzieren.

REGIEARBEITEN

Regiearbeiten werden über Auftrag der Bauaufsicht oder des AG durchgeführt und mit den im Anbot angeführten Stunden- und Materialsätzen abgerechnet werden. Eine konkludente Vereinbarung dieser Regieleistungen ist ausdrücklich zulässig.

Bauregierechnungen/Nachträge werden im Zuge von Teilrechnungen bezahlt und werden auch als solche behandelt.

INFORMATIONSPFLICHT AN EIGENTÜMER/MIETER

Mit den Mietern/Eigentümern ist durch den AG rechtzeitig vor Arbeitseinsatz Kontakt aufzunehmen, um die Zugänglichkeit zu den einzelnen Objekten zu erreichen. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat sich der AG vom Mieter/Eigentümer bestätigen zu lassen, dass in den Objekten keine offensichtlichen Schäden bestehen und dass seitens des Mieters/Eigentümers keine Schadensansprüche wegen etwaiger Wohnungs- oder Inventarbeschädigungen im Zuge der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

KOSTENVORANSCHLAG

Ein Kostenvoranschlag wird vom AN nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der AN den AG davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

SCHADENERSATZ

Zum Schadenersatz ist der AN in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten.

AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des AN durch den AG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

SUBUNTERNEHMER

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

GERICHTSSTAND

Für alle im Zuge der Arbeiten eventuell auftretenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Amstetten zuständig.

ANZUWENDENDEN RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

HAAS Garten-, Dach- und Landschaftsbau GmbH
Schaching 1 A-3313 Wallsee-Sindelburg

GERICHTSSTAND: BEZIRKSGERICHT AMSTETTEN
FIRMENBUCH NR: 304 448v ATU: 63879155

